

Heinz-Jürgen Knebel
Am Schürenbusch 44
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

09.02.2022

In der

(Zins)klage

S 32 AS 440/21

Heinz-Jürgen Knebel ./ JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -

nimmt der Kläger zu der gerichtlichen Anfrage wie folgt Stellung.

Vor nunmehr genau 1 Jahr wurde eine kombinierte Untätigkeits- und Leistungsklage eingereicht, um gesetzlich vorgeschriebene aber nicht umgesetzte Schadensersatzleistungen gegen die Beklagte durchzusetzen.

Das Klagebegehren wurde bestmöglich dargelegt und die Umsetzung durch die Beklagte entspricht in der Einfachheit der Herausgabe von Wechselgeld an der Discounterkasse. Dort bedarf es keineswegs einer „weiteren Klage“ um die Auszahlung des korrekten Zahlungsbetrags zu erhalten.

Die Beklagte jedoch provozierte bisher bereits 13 Schriftsätze, um eine simple gesetzliche Vorschrift halbherzig umzusetzen. Eine solche unzureichende Arbeit in der „Qualitätssicherung“ einer Sozialbehörde kann dem Steuerzahler kaum vermittelt werden.

Aus Klägersicht ist es völlig gleichgültig unter welchem Aktenzeichen eine ordentliche und korrekte Berechnung seiner Auszahlung erfolgt. Der eingefügte Berechnungsbogen des Beklagten weist jedoch ein falsches Datum für den vollständigen Eingang der Unterlagen sowie eine fehlerhafte Verzinsungsdauer aus.

Es ergibt sich somit folgender Anspruch:

Anspruchsmonat Leistung	Eingang vollständige Unterlagen	möglicher Beginn der Verzinsung nach § 44 (1) / (2) SGB I	zu verzinsende Nachzahlung	Monat der Leistungszahlung	Verzinsungszeitraum bzw. keine Verzinsung, wenn Zinsbeginn nicht vor Zahlmonat	Zinsanspruch
03.2014	05.2014	12.2014	§ 44 (2) 692,50	02.2017	12.2014 bis 01.2017 (26 KM)	59,97

Eingestanden wird jedoch, dass tatsächlich wohl keine „Untätigkeit“ mehr vorliegt. Die Beklagte ist tätig geworden und hat nach Auffassung des Klägers Pfusch abgeliefert. (Siehe Abbildung)

Kein seriöser Handwerker würde einen solchen Auftrag als „fertig“ abtun.

Der Kläger interpretiert diese Arbeitsleistung als offensichtlichen Wunsch nach einem weiteren Arbeitsauftrag. Diesem Wunsch kommt der Kläger hiermit nach.

Die Beklagte wurde aufgefordert den programmeigenen Zinsberechnungsbogen vorzulegen und bei der Verzinsungsdauer die aktuelle Rechtsprechung des BSG zu berücksichtigen. Dies erfolgte jedoch nicht.

Da die Berechnung des Zinszeitraums von einem falschen Datum der vollständigen Unterlagen ausgeht und der Zeitraum zusätzlich um weitere 5 Monate verkürzt wurde ist die Klage hinreichend begründet.

Damit hat das Gericht ebenfalls über eine Kostenentscheidung zu befinden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A.-L. Kerschel', is positioned below the closing text.